

Vorblatt

Problem:

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ist gemäß § 6 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 verpflichtet, die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug der in § 6 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen Aufgaben im Verordnungsweg zu regeln.

Ziel:

Schaffung einer entsprechenden Abgeltungsverordnung.

Inhalt /Problemlösung:

Festlegung der nötigen Bestimmungen zur Höhe der Abgeltung und den Zahlungsmodalitäten.

Alternativen:

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand für den Vollzug der in § 6 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Aufgaben beträgt für das Schuljahr 2007/08 336.670 Euro, für das Schuljahr 2008/09 296.894 Euro, für das Schuljahr 2009/10 305.800 Euro, für das Schuljahr 2010/11 314.974 Euro und für das Schuljahr 2011/12 324.424 Euro. Für den auf das Finanzjahr 2008 entfallenden Betrag ist die Bedeckbarkeit im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2008 vorhanden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat bis jetzt schon zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Bildungsdokumentation erfüllt, unter anderem die Gesamtaufarbeitung aller Daten öffentlicher Schulen für die Gesamtevidenzen.

Die letzte Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes erfolgte mit BGBl. I Nr. 24/2008. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Novelle war es, die nicht-rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer (bzw. des Ersatzkennzeichens) – die bis dahin formell im Bundesministerium, tatsächlich jedoch bereits durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Vertragsbasis durchgeführt wurde – auch im Rahmen des Gesetzes zu dieser Einrichtung auszulagern. Zu diesem Zweck wurden die §§ 5 und 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes weitgehend abgeändert.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bildungsdokumentationsgesetzes wird dazu ausgeführt:

„Diese bislang im Rahmen der Übermittlung der Datensätze an die beim Bundesminister eingerichteten Gesamtevidenzen erfolgte nicht-rückführbare Umwandlung der Sozialversicherungsnummer (bzw. des Ersatzkennzeichens) in die BEKZ soll aus dargelegten Datenschutzinteressen heraus auf eine externe Einrichtung des öffentlichen Vertrauens ausgelagert werden. Es erscheint zweckmäßig, je nach Anforderungen und Bedürfnissen auch unterschiedliche Stellen zu beauftragen. Für den schulischen Bereich (einschließlich der Pädagogischen Hochschulen und der meldepflichtigen Schulbehörden gemäß § 3 Abs. 5) soll die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zunächst eine Plausibilitätsprüfung (als Clearingstelle) durchführen und sodann die datenschutzrelevante und -sensible Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer durchführen. Der dem Bundesministerium zur Verfügung gestellte Datensatz ist nach wie vor ein nur indirekt personenbezogener Datensatz, jedoch soll die jeweilige Ressortleitung über jeden Verdacht, Daten mit direktem Personenbezug einsehen, kopieren oder gar zwischenspeichern zu können, erhaben bleiben, womit einem wesentlichem Datenschutzinteresse entsprochen wird. ... In den § 6 Abs. 2 und 3 wird der Weg der Daten von den Bildungseinrichtungen des Schulbereichs in die Gesamtevidenz im BMUKK aufgezeigt. § 6 Abs. 2 zählt die Daten auf, welche seitens der Bildungseinrichtungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln sind, Abs. 3 erläutert, welche Daten schließlich von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ an die Gesamtevidenz im BMUKK weitergeleitet werden, wobei an die Stelle der Sozialversicherungsnummer (bzw. des Ersatzkennzeichens) die BEKZ tritt.“

Darüber hinaus wurden mit dieser Änderung auch die Privatschulen in die Regelungssystematik der öffentlichen Schulen überführt und zur Datenmeldung an die Gesamtevidenzen im Wege der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verpflichtet.

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat gemäß des neu formulierten § 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes im Wesentlichen die Aufgabe, die Daten der öffentlichen und privaten Schulen entgegenzunehmen, sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Schulleitung richtigzustellen, danach die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen in eine Bildungsevidenzkennzahl zu verschlüsseln und die Daten der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister für die Zwecke der Gesamtevidenz weiterzuleiten. Die für die Meldungen nötigen elektronischen Anwendungen sind zu warten und gegebenenfalls zu aktualisieren. Bei Problemen in der Datenübertragung steht den Schulen ein telefonischer Helpdesk bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Verfügung.

Dieser Aufwand ist der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 6 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung zu ersetzen. Die Verordnung umfasst nur den Aufwand in Bezug auf die Gesamtstatistik der Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch jenen der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen. Die Abgeltung des Aufwandes für die letztgenannten Einrichtungen erfolgt gesondert, die rechtliche Grundlage für die Plausibilitätsprüfung und die Verschlüsselung findet sich in § 13 der Hochschul-Studienevidenzverordnung, BGBl. II Nr. 252/2007.

„Abgeltungsverordnungen“ wie die vorliegende sind im Bereich der Tätigkeit der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Übrigen durchaus gebräuchlich (siehe zB Tourismus-Statistik-Verordnung, BGBl. II

Nr. 498/2002; Gebärungsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 361/2002, Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung, BGBl. II Nr. 549/2003).

Finanzielle Auswirkungen :

Die Aufwandsabgeltung für die Schuljahre 2007/08 bis 2011/12 lässt sich folgendermaßen darstellen:

Schuljahr	Aufwandsabgeltung	Fälligkeit			
		1. Okt. 2008	15. Sept. 2009	15. Sept. 2010	15. Sept. 2011
2007/08	336.670	336.670			
2008/09	296.894	148.447	148.447		
2009/10	305.800		152.900	152.900	
2010/11	314.974			157.487	157.487
2011/12	324.424				162.212
Summen zum Fälligkeits-termin		485.117	301.347	310.387	319.699

Der Abgeltungsbetrag für 2008/09 soll ab dem Schuljahr 2009/10 – um inflationäre Entwicklungen abzufangen – wertangepasst werden. Die Anpassung erfolgt zu jenem Prozentsatz, um den das Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) zu einem bestimmten Stichtag ansteigt (eine solche Formulierung findet sich übrigens auch in § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976).

Der Aufwand ist zu Beginn und zum Ende des Schuljahres jeweils zur Hälfte abzugelten, Stichtag ist der 15. September (mit Ausnahme des Termins der Zahlung für 2008). Dadurch fallen am 15. September immer die Hälfte der Summe des vergangenen und die Hälfte der Summe des beginnenden Schuljahres an.

Die in dieser Verordnung genannten Leistungen wurden bislang auf vertraglicher Basis durch die Statistik Österreich erbracht bzw. durch das BMUKK abgegolten. So wurde im Jahr 2007 ein Betrag von 498.429 Euro an die Statistik Österreich entrichtet. Die gem. der gegenständlichen Verordnung auf die einzelnen Schuljahre bezogenen und oben dargestellten Beträge haben sich gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Konstruktion nicht verändert. Neu sind lediglich verwaltungsökonomischere Fälligkeiten und Zahlungsbedingungen (nunmehr einmal jährlich statt quartalsweise). Damit entsteht im Budgetjahr 2008 kein Mehrbedarf; für den auf das Jahr 2008 entfallenden Betrag ist eine Vorkehrung im Bundesfinanzgesetz 2008 (BVA 2008) getroffen. Für die kommenden Finanzjahre wird eine Bedeckung in den zu erstellenden Bundesfinanz- bzw. Bundesfinanzrahmengesetzen vorzusehen sein.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2 (Aufwandsabgeltung, Fälligkeit):

Die Aufgaben der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in Bezug auf die Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden sind die Folgenden:

- Führung einer zentrale Telefon-Hotline und einer zentralen Kontakt-Mailadresse für Fragen der ca. 5.300 Respondentinnen und Respondenten, elektronische Protokollierung der eingegangenen Anfragen nach Themengebieten;
- Bereitstellung und Wartung eines Webservices zur zentralen Online-Datenprüfung über die an den Schulen laufenden Schülerverwaltungsprogramme;
- Bereitstellung und Wartung einer Applikation zur zentralen Online-Datenprüfung über das Portal Austria für Datenexporte (xml-Files) aus den an den Schulen laufenden Schülerverwaltungsprogrammen, zur Übermittlung der elektronischen Datenmeldungen und zur Überprüfung des Meldestandes (Schüler pro Klasse);
- Im Bedarfsfall Adaptierung der zentralen Online-Datenprüfung (zB bei Merkmals- bzw. Ausprägungsänderungen, SchOG bzw. SchUG-bedingten Änderungen);
- Übernahme und Überprüfung der formalen Richtigkeit der über das Portal Austria bzw. auf Datenträger übermittelten Schülerinnen- und Schülerdaten (xml-Dateien, Excel-Tabellen);
- Übernahme der mittels Papierformularen übermittelten Schülerinnen- und Schülerdaten, elektronische Erfassung der Daten mittels Belegscanner;

- Einlagerung aller übermittelter Datensätze in eine DB2-Datenbank, Markierung fehlerhafter Datensätze;
- Feststellung der Vollständigkeit einer Datenmeldung über Vorjahresvergleiche;
- Datenaufarbeitung (Fehlerprüfung und –korrektur) über eine interne Applikation mit Zugriff auf die DB2-Datenbank;
- Korrektur von Fehlern, die ohne Rücksprache mit der meldenden Schule richtig gestellt werden können; in der Regel Rückmeldung dieser selbst korrigierten Fehler an die jeweilige Schule zur entsprechenden Berücksichtigung bei der nächsten Datenmeldung;
- Schriftliche oder telefonische Urgenzen fehlender Datenteile, zB Absolventinnen und Absolventen oder Schulabbrecherinnen oder -abbrecher, bzw. fehlerhafte Datensätze, die nur von der meldenden Schule richtig gestellt werden können (zB ungültige Sozialversicherungsnummern);
- Dokumentation der durchgeführten Urgenzen bzw. Rückmeldungen über beinhaltetete Fehler, Qualitätsbeurteilung der Erstdatenmeldung einer Schule und des dadurch resultierenden internen Arbeitsaufwandes;
- Wöchentliche Übermittlung fertiger Datenmeldungen (ein XML-File pro Schule) und wöchentliche Übermittlung des Stands der Datenaufarbeitung an das BMUKK;
- Bereitstellung und Wartung eines EDV-Programms zur nicht rückführbaren Verschlüsselung der von den Respondenten gemeldeten Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen in eine „Bildungsevidenz-Kennzahl“ vor Datenweiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Zu den Zahlungsmodalitäten und den Fälligkeitsterminen wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen verwiesen.

Zu §§ 3 (In-Kraft-Treten):

Die Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Bis jetzt erfolgte die Abgeltung der Gesamtaufarbeitung aller Daten öffentlicher Schulen zur Bildungsdokumentation durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Grundlage eines Vertrages. Dieser verliert mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung seine Gültigkeit.